

STEIERMÄRKISCHES VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIE

auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/2413



BIOGASANLAGEN



Inhalt

1	<u>DAS VERFAHRENSHANDBUCH</u>	3
1.1	ANLAUFSTELLE „ERNEUERBARE ENERGIE“ DES LANDES STEIERMARK	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	<u>ALLGEMEINES</u>	5
2.1	ARTEN VON BIOGASNETZEN	5
3	<u>STEIERMÄRKISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ (STROG)</u>	7
4	<u>STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (STMK. BAUG)</u>	7
4.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	7
5	<u>STEIERMÄRKISCHES GASGESETZ (STMK. GG)</u>	8
5.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	9
6	<u>GEWERBEORDNUNG (GEWO)</u>	9
6.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	10
7	<u>WASSERRECHTSGESETZ (WRG)</u>	10
7.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	11
8	<u>ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (AWG)</u>	12
8.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	13
9	<u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (UVP-G)</u>	14
10	<u>FORSTGESETZ (FORSTG)</u>	15
10.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	15
11	<u>WEITERFÜHRENDE LINKS</u>	17
12	<u>GLOSSAR</u>	17

Stand: August 2025

Alle Angaben sind der Änderung vorbehalten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Der Inhalt dieses Dokumentes wurde sorgfältig bearbeitet, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen.

1 Das Verfahrenshandbuch

Das gegenständliche Verfahrenshandbuch dient der Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und soll im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung bieten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufzeigen.

Dieses Handbuch dient als Orientierung für Antragsteller und Antragstellerinnen von Biogasanlagen im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, Klarheit über gesetzliche Anforderungen, notwendige Genehmigungen und zuständige Behörden zu schaffen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, die Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Biogasanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität bei größeren Vorhaben wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

1.1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark

Die Anlaufstelle, die auf Grundlage von EU-rechtlichen Vorgaben und des § 6a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Stmk. ElWOG) eingerichtet wurde, ist wie folgt erreichbar:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat: Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
Telefon (0316) 877 – 2626
Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

(Bei Kontaktaufnahme per Mail bitte Stichwort „Anlaufstelle“ angeben)

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen der Antragstellerin/des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus



diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten der Antragstellerin und des Antragstellers zu erfolgen. Die Antragstellerin und der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.¹

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Errichtung einer Biogasanlage plant, können - je nach Größe der Anlage - folgende Rechtsmaterien betroffen sein:

- | | |
|--|------------------|
| • Steiermärkische Raumordnungsgesetz | Siehe Kapitel 3 |
| • Steiermärkisches Baugesetz | Siehe Kapitel 4 |
| • Steiermärkisches Gasgesetz | Siehe Kapitel 5 |
| • Gewerbeordnung | Siehe Kapitel 6 |
| • Wasserrechtsgesetz | Siehe Kapitel 7 |
| • Abfallwirtschaftsgesetz | Siehe Kapitel 8 |
| • Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz | Siehe Kapitel 9 |
| • Forstgesetz | Siehe Kapitel 10 |

¹ vgl. § 6a ff Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

2 Allgemeines



Als Biogas gelten gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden. Eine Biogasanlage dient der Erzeugung von Biogas durch Vergärung von Biomasse. In landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden meist tierische Exkrememente (Gülle, Festmist) und Energiepflanzen als Substrat eingesetzt. In nicht-landwirtschaftlichen Anlagen werden Material aus der Biotonne oder Abfallprodukte aus der Lebensmittelproduktion verwendet. Als Nebenprodukt wird ein als Gärrest bezeichneter Dünger produziert oder es erfolgt die anschließende stoffliche Weiterverwertung mittels angeschlossener Kompostierung (Kaskadennutzung).²

Bei den meisten Biogasanlagen wird das entstandene Gas vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Andere Biogasanlagen bereiten das gewonnene Gas zu Biomethan auf und speisen es in das Erdgasnetz ein. Biogasanlagen können nach verschiedenen Bestimmungen genehmigungspflichtig sein. Sie kann eine **landwirtschaftliche Anlage**, eine **gewerbliche Betriebsanlage** oder auch eine **Abfall-Behandlungsanlage** darstellen.³

2.1 Arten von Biogasnetzen

- **Biogasnetze mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar**

Für die Errichtung von Biogasnetzen mit einem Betriebsdruck **unter 0,5 bar** gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Gasleitung ist daher die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

² [Biogasanlage – Wikipedia](#) (Stand 01.08.2025).

³ [BMR T 2 1 2 Barriers to implementation report FINAL \(lea.at\)](#), S. 12, (Stand 01.08.2025).

- **Biogasnetze mit einem Betriebsdruck von über 0,5 bar**

Die gewerbsmäßige Beförderung von Biogas in Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck **von zumindest 0,5 bar** Überdruck fällt in den Anwendungsbereich des Rohrleitungsgesetzes.⁴ Für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitung ist gemäß § 5 Rohrleitungsgesetz eine Konzession erforderlich. Die Konzession ist anlagen- und personenbezogen. Das bedeutet, dass für jedes selbständige Rohrleitungsanlagenprojekt eine eigene Konzession beantragt werden muss.

Darüber hinaus ist eine Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme erforderlich. Mit dem Antrag ist ein technischer Bauentwurf vorzulegen. Die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht. Die Erteilung einer Betriebsaufnahmebewilligung wird vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.

Im Rohrleitungsgesetz sind personen- und anlagenbezogene Kriterien definiert, die zum Erhalt der Konzession erforderlich sind. Für den Betrieb eines Biogasnetzes ist ein Betriebsleiter zu bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Rohrleitungsanlage zu sorgen hat.⁵

Einspeisung in das Gasnetz

Für die Einspeisung von Biogas in das öffentliche Erdgasnetz muss das einzuspeisende Gas vorgeschriebene Qualitätskriterien erfüllen. So stellt die schwankende Qualität des Biogases eine technische Herausforderung dar. „Für die Einspeisung ins Gasnetz sind der Brennwert, die relative Dichte und der Wobbe-Index durch Anreicherung an Methan anzupassen. Kohlendioxid, Wasserdampf, Schwefelwasserstoff und weitere Gasbegleitstoffe müssen nahezu vollständig entfernt werden.“⁶ Die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Erdgasqualität in Österreich bilden das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) und die ÖVGW-Richtlinie G 31 und G33. Um Biogas in das nationale Gasnetz einzuspeisen muss es die Qualitätsanforderungen der ÖVGW Richtlinie G31 und 33 erfüllen.⁷ Diese Richtlinien bestimmen die Qualitätsanforderungen an die Gasbeschaffenheit. Die Parameterwerte orientieren sich an den Eigenschaften des importierten Erdgases.

Hinweis: Die Zusammenarbeit mit erfahrenen Anlagenplanern und Beratern ist für die Zusammenstellung der Unterlagen und die erfolgreiche Durchführung des Genehmigungsverfahrens empfehlenswert.

⁴ vgl. § 39 Abs. 1 Rohrleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 245/2021.

⁵ [Biogas Netzeinspeisung: Rechtliche Planung \(biogas-netzeinspeisung.at\)](#) (Stand 01.08.2025).

⁶ [TG Biogasanlage 2022 \(5\).pdf](#), S. 27 (Stand 01.06.2025).

⁷ [Erdgasqualität \(e-netze.at\)](#) (02.05.2025).

3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG)

Das Grundstück, auf dem die Biogasanlage errichtet werden soll, muss eine entsprechende Flächenwidmung besitzen.

Zulässig ist die Errichtung einer Biogasanlage jedenfalls auf Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als **Dorfgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet** oder als **Freiland mit der Sondernutzung „Energieerzeugungsanlage“** ausgewiesen sind. Im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist die Errichtung auch im Freiland zulässig, wenn es sich um eine die landwirtschaftliche Urproduktion begleitende Nebentätigkeit handelt. Voraussetzung dafür ist, dass überwiegend eigene Erzeugnisse/Produkte (z.B. Gülle, Mais) verwendet werden.

Grundsätzlich können **keine Anlagen im Bauland/Wohngebiet oder im Grünland** errichtet werden.⁸

Zuständige Behörde:

Der Gemeinderat.

4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Die Errichtung einer Biogasanlage unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes. Gemäß **§ 19 Stmk. BauG** handelt es sich dabei um ein Baubewilligungspflichtiges Vorhaben welches in einem **ordentlichen Verfahren** geführt wird.

Hinweis: Jedenfalls gem. § 19 Z 1 BauG bewilligungspflichtig ist die **Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in denen die Biogasanlage betrieben werden soll.

Für den Betrieb von Biogasanlagen mit einem Heizwert von **mehr als 60.000 kcal pro Stunde** bedarf es zudem einer **Genehmigung** nach dem **Steiermärkischen Gasgesetz** (siehe dazu Kapitel 5).

4.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Die Errichtung einer **baubewilligungspflichtigen Anlage im ordentlichen Verfahren** ist vorab schriftlich bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen⁹ anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach

⁸ [2024 02 15 SEG Praxisleitfaden Genehmigung von Biomethananlagen.pdf \(erneuerbaresgas.at\)](#), S. 8, (Stand 09.05.2025).

⁹ vgl. § 22 ff Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018,

3. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
4. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht, Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland,
5. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt,
6. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke,
7. Angaben über die Bauplatzzeichnung,

Das Projekt ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde (der Bürgermeister) und in Graz der Magistrat.

5 Steiermärkisches Gasgesetz (Stmk. GG)

Biogasanlagen unterliegen dem Steiermärkischen Gasgesetz.¹⁰ Einer Bewilligung durch die Behörde nach dem Stmk. GG bedürfen Anlagen:

- mit einem **unteren Heizwert von mehr als 60.000 kcal pro Stunde**,
- die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe, wenn insgesamt **mehr als 35 Kilogramm** verflüssigter Gase oder **mehr als 150 Liter** bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden,
- in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.¹¹

¹⁰ vgl. Stmk. GG, LGBl. Nr. 87/2013.

¹¹ vgl. § 6 Stmk. GG, LGBl. Nr. 87/2013.



Hinweis: Biogasanlagen von Land- und Forstwirtschaften:

Seit jeher sind Land- und Forstwirtschaften von der Gewerbeordnung ausgenommen. Wird eine Biogasanlage daher als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft betrieben bedarf es weder einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung (GewO) noch des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG).

Von einer landwirtschaftlichen Biogasanlage kann nach der Rechtsprechung dann ausgegangen werden, wenn das Inputmaterial aus der **landwirtschaftlichen Urproduktion**¹² **entstammt** und die Anlage im Rahmen des Betriebskonzepts einer Landwirtin oder eines Landwirtes **erforderlich ist**. Dabei gilt insbesondere zu prüfen, ob die Dimensionierung der geplanten Anlage zu den Betriebsflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in einem **adäquaten Verhältnis** steht.¹³

Weiterführende Informationen finden sich in der Studie zu Landwirtschaftlichen Kleinbiogasanlagen in der Steiermark, abrufbar unter: [2022-12-29 Bericht Studie Klein-BGA_cbs \(steiermark.at\)](https://www.steiermark.at/2022-12-29-Bericht-Studie-Klein-BGA-cbs).

5.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Es ist ratsam sich bezüglich der Einreichunterlagen mit der Behörde in Verbindung zu setzen.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.¹⁴

6 Gewerbeordnung (GewO)

Das Gewerberecht kommt für Biogasanlagen grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn in der Anlage **Produkte** (und keine Abfälle¹⁵) eingesetzt werden.¹⁶

Gemäß § 74 Abs. 1 GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Im Gewerberecht gilt der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage.¹⁷

Für den Betreiber eines Biogasnetzes ist nach der Gewerbeordnung kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben.

¹² Dazu zählen etwa die Schweinehaltung und der Maisanbau. Aus der Schweinegülle und der Maissilage kann Biogas erzeugt werden.

¹³ VwGH 26.04.2006, Zl. 2005/04/0166, S. 2.

¹⁴ vgl. § 10 Stmk. GG, LGBl. Nr. 87/2013.

¹⁵ vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 AWG, BGBl. I Nr. 84/2024, Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat [...].

¹⁶ [2024 02 15 SEG Praxisleitfaden Genehmigung von Biomethananlagen.pdf \(erneuerbaresgas.at\)](#), S. 7, (Stand 09.05.2025).

¹⁷ Der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage besagt, dass alle Einrichtungen, Räume und Flächen, die zusammen für einen gewerblichen Betrieb genutzt werden, eine einzige Betriebsanlage darstellen und daher eine gemeinsame Genehmigung erfordern.

Hinweis: Ist die Biogasanlage nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu genehmigen, dann ist eine **Genehmigungspflicht** nach dem **Gasgesetz nicht gegeben**.¹⁸

Ist zu erwarten, dass durch die Lagerung von Stoffen (Gülle, Gärreste, etc.) ein Eindringen (Versickern) dieser Stoffe in den Boden das Grundwasser verunreinigen wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG), so werden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Gewerberechtlichen Verfahren mitgeprüft.¹⁹

6.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag für Biogasanlagen die der **GewO** unterliegen sind folgende Unterlagen²⁰ anzuschließen:

1. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
2. die erforderlichen Pläne und Skizzen,
3. ein Abfallwirtschaftskonzept,
4. sonstige technische Unterlagen, die für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlich sind,
5. allenfalls die - zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen - erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mit zu berücksichtigen hat.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

7 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Der Betrieb von Biogasanlagen bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Genehmigung. Wobei die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung voraussetzt, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse²¹ noch fremde Rechte (zB. fremdes Grundeigentum) oder bereits bestehende Wasserrechte gem. § 12 WRG verletzt werden.

Zu unterscheiden ist der sog. **Gemeingebrauch** iSd. § 8 WRG von der **besonderen Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG eines Gewässers. Der Gemeingebrauch steht jedermann offen, erfordert keine besonderen Anlagen oder technischen Eingriffe und verändert oder beeinträchtigt das Gewässer nicht wesentlich (dazu zählen etwa das

¹⁸ [Biogas Netzeinspeisung: Anlagengenehmigung \(biogas-netzeinspeisung.at\)](https://biogas-netzeinspeisung.at) (Stand 02.05.2025).

¹⁹ vgl. § 356b Abs. 1 Z 4 GewO, BGBl. I Nr. 150/2024.

²⁰ [2024 02 15 SEG Praxisleitfaden Genehmigung von Biomethananlagen.pdf \(erneuerbaresgas.at\)](#), S. 10 (Stand 01.04.2025).

²¹ vgl. § 105 Abs. 1 lit. a - n WRG, BGBl. I Nr. 73/2018. Das sind etwa: eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt; das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang stehen; ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird; die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird; eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entsteht; usw.

Baden, Schwimmen, Tränken von Vieh, usw.) wobei diese Nutzungen bewilligungsfrei sind, solange sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigen und keine Gefährdung der Gewässergüte oder -ökologie darstellen.

Sobald eine Nutzung über diesen einfachen, jedermann zustehenden Rahmen hinausgeht, gilt sie als **besondere Wasserbenutzung iSd. § 9 WRG**. Diese Nutzung setzt einen nicht bloß geringfügigen Eingriff in den Wasserhaushalt oder die Gewässerbeschaffenheit voraus. Ein solcher Eingriff ist nicht mehr als geringfügig anzusehen und nicht mehr typischerweise durch jedermann ausübbar.

Hinweis: Erfordert der Betrieb einer Biogasanlage einen **Wasserbezug** (zur Substrataufbereitung, Fermenterkühlung, Reinigung oder als Brauchwasser) so ist zu klären, woher das Wasser stammt. Erfolgt die Entnahme aus einem oberirdischen Gewässer (Bach, Fluss, Grundwasserquelle oder Brunnen) **geht dies über den erlaubnisfreien Gemeingebrauch hinaus und erfordert eine Bewilligung nach dem WRG**.

Zudem kann die **Lagerung von flüssigen Gärresten oder Gülle in offenen Becken oder Tanks** zu Versickerungen in den Boden und damit zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen. Solche Lagerungen gelten als Einwirkung auf ein Gewässer. Insbesondere erfasst § 32 Abs. 2 lit. c WRG den Tatbestand von Maßnahmen „*die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.*“ Konkret bedeutet das: Wird im Biogasanlagen-Projekt vorgesehen Gärsubstrate, Silagen oder Gülle in einem Erdbecken oder ähnlich zu lagern, ist aufgrund der zu erwartenden Sickerverluste eine **Bewilligungspflicht nach § 32 WRG** gegeben.

7.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag auf Bewilligung sind gem. § 103 WRG folgende Unterlagen²² anzuschließen, sofern sich nicht aufgrund der Art des Projekts ergibt, dass bestimmte Unterlagen nicht vorzulegen sind:

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
2. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
3. Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
4. die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
7. bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

²² vgl. § 103 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

8. bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
9. bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
10. bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
11. bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
12. bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
13. bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
14. Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
15. gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
16. Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

8 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

Das AWG versteht unter einer „Behandlungsanlage“ eine ortsfeste oder mobile Einrichtung, in der Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Diese Definition umfasst somit alle Anlagen, in denen Abfälle eingesetzt werden.²³

Biogasanlagen sind grundsätzlich Anlagen zur stofflichen Verwertung. Bei der stofflichen Verwertung von Abfällen darf das Endprodukt kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärprodukte. Es dürfen nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.²⁴

Ob eine Anlage zur Herstellung von Biogas eine Abfallbehandlungsanlage ist, hängt also davon ab, welches Substrat²⁵ zur Herstellung von Biogas eingesetzt wird und ob diese Herstellung im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt.

²³ [0 Leitfaden AWG Verfahren WKO März 2024.pdf \(steiermark.at\)](#) S. 7 (Stand 01.04.2025).

²⁴ vgl. § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 AWG, BGBl. I Nr. 84/2024.

²⁵ [Substrate - Abfallwirtschaft und Ressourcenwirtschaft - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).

Wird zum Beispiel Abfall aus der Biotonne in der Biogasanlage eingesetzt, **unterliegt die Anlage dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)**.

Hingegen fällt die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall dann nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.²⁶ Die **Vergasung der eigenen Gülle oder Jauche unterliegt daher nicht dem AWG**. Solche Anlagen sind ausschließlich nach den baurechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.²⁷

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht ein **konzentriertes Genehmigungsverfahren** gem. § 37 AWG vor. Das bedeutet, dass über Genehmigungen und Bewilligungen, die nach anderen Vorschriften (etwa Gas-, Elektrizitätswirtschaft-, Naturschutz- und Raumordnungsrecht) für das geplante Vorhaben erforderlich sind, ebenfalls von der Abfallrechtsbehörde entschieden wird.

8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag für Biogasanlagen die dem **AWG** unterliegen sind folgende Unterlagen²⁸ anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;
3. eine grundbücherliche Bezeichnung der von der Anlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümerinnen und samt amtlichen Grundbuchsatzug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
4. allenfalls eine Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll;
5. allenfalls die Bekanntgabe der Inhaberinnen rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
8. ein Abfallwirtschaftskonzept;
9. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung bzw. Verringerung der Emissionen;
10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung bestimmter allgemeiner Abfallbehandlungspflichten.

Zuständige Behörde:

Werden **nicht gefährliche Abfälle** eingesetzt wird die Anlage durch die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz durch den Magistrat genehmigt.

²⁶ vgl. § 2 Abs. 3 ff. AWG, BGBl. I Nr. 84/2024.

²⁷ [BMR T 2 1 2 Barriers to implementation report FINAL \(lea.at\)](#), S. 5. (Stand 01.04.2025).



Werden hingegen **gefährliche Abfälle** eingesetzt und liegt keine ausschließlich stoffliche Verwertung vor²⁹, so ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Abfallrecht, Stempfergasse 7, 8020 Graz zuständig.

9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

Ob eine Biomasseanlage UVP-pflichtig ist, hängt davon ab, ob sie in Anhang 1 des UVP-G³⁰ genannt ist.

Es existiert kein ausdrücklicher Tatbestand für „Biomasseanlagen“; allerdings lassen sich Biomasseanlagen je nach Typ, Ausgestaltung und Größe insbesondere unter die folgenden UVP-Tatbestände subsumieren:

1. Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (Anhang 1 Spalte 1 Z 1c und Z 2c)

Darunter fallen insbesondere die Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert) und die Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von **mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d**.

2. Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen (Anhang 1 Spalte 1 Z 4a und Spalte 3 Z 4c)

Hierunter fallen unter anderem die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von **mindestens 200 MW** sowie die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von **mindestens 100 MW**. Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie zählen gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 festgelegte belastete Gebiete (Luft).

Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration aus. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Steiermärkische Landesregierung hat alle für die Biomasseanlage einschlägigen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden (zum Beispiel jene des AWG und der GewO).

Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

28 [2024 02 15 SEG Praxisleitfaden Genehmigung von Biomethananlagen.pdf \(erneuerbaresgas.at\)](#), S. 10 - 11 (Stand 01.04.2025).

29 Nach herrschender Ansicht gelten Biogasanlagen dann als „Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“, wenn das gewonnene Gas in standardisierten Verbrennungsmotoren/Turbinen eingesetzt werden kann oder die Einspeisung des gewonnenen Gases ins Erdgasnetz möglich ist und aus der verbleibenden „Biogasgülle“ ein Düngemittelprodukt hergestellt wird.

10 Forstgesetz (ForstG)

Rodungsbewilligungen können bei der Errichtung von Biogasanlagen erforderlich werden.

Eine Rodung (gemäß Forstgesetz die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur“) ist prinzipiell verboten, jedoch kann die Behörde eine **Bewilligung zur Rodung** erteilen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht bzw. das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Energiewirtschaft gilt als solches öffentliche Interesse.

Sofern die Rodungsfläche ein Ausmaß **von 1.000 m² nicht übersteigt**, genügt es, wenn der Antragsteller das Rodungsvorhaben unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen **lediglich anmeldet**.³¹ In diesem Fall hat die Behörde sechs Wochen Zeit, dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nur nach **Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG** durchgeführt werden darf.

10.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen³² anzuschließen:

1. Angaben über den Rodungszweck;
2. Angaben über das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche;
3. Im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten: Bekanntgabe der daraus berechtigten Personen;
4. Bekanntgabe der Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer/innen);
5. Grundbuchsauszug, nicht älter als drei Monate;
6. Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht (nicht älter als 6 Monate);
7. Zustimmungserklärung zur Rodung (falls der Rodungswerber (noch) nicht Eigentümer ist).

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung ist in erster Linie der **Waldeigentümer** berechtigt. In den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern³³ können aber auch **Unternehmen**, die solche Anlagen betreiben, einen Antrag einbringen, wenn zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können.

30 vgl. Anhang 1, UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 35/2025.

31 Antrag auf Rodungsbewilligung, [Rodungs-Formular \(steiermark.at\)](https://www.steiermark.at/rodungs-formular) (Stand 09.05.2025).

32 vgl. § 19 Abs. 2 ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.

33 vgl. § 19 Abs. 1 Z 5 ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen (§ 17 ForstG) bedarf einer Bewilligung der Behörde (Bescheidverfahren); die Anmeldung einer Rodung (unter 1.000 m²; § 17a ForstG) wird im vereinfachten Verfahren behandelt.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (zB. Mineralrohstoffgesetz oder Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.³⁴

³⁴ vgl. § 46d ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



11 Weiterführende Links

- Biogas & Biomethan in Österreich Nationale Erfordernisse und Hemmnisse für die Genehmigung und den Betrieb von Biogas/ Biomethan-Anlagen in Österreich, Lokale Energie Agentur, [BMR T 2 1 2_Barriers to implementation report FINAL \(lea.at\)](#) (Stand 01.04.2025).
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. I Nr. 409/2020, Anhang 1, [Anhang_1_BGBl_II_409_2020.pdf \(bka.gv.at\)](#) (Stand 01.04.2025).
- Programm "Energiesysteme der Zukunft", [Biogas Netzeinspeisung: Rechtliche Planung \(biogas-netzeinspeisung.at\)](#) (Stand 01.04.2025).
- TG Biogasanlagen, Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, [TG Biogasanlage 2022 \(5\).pdf](#) (Stand 01.04.2025).
- Energienetzte Steiermark, [Erdgasqualität \(e-netze.at\)](#) (01.04.2025).
- Genehmigung von Biomethananlagen, Praxisleitfaden für Antragstellerinnen, Servicestelle Erneuerbare Gase, [2024_02_15_SEG_Praxisleitfaden_Genehmigung_von_Biomethananlagen.pdf \(erneuerbares_gas.at\)](#) (Stand 01.04.2025).
- Substrate für den Einsatz in Biogasanlagen, Land Steiermark, [Substrate - Abfallwirtschaft und Ressourcenwirtschaft - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).
- Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagengenehmigungsverfahren, Land Steiermark, WKO [0_Leitfaden AWG Verfahren WKO_März 2024.pdf \(steiermark.at\)](#) (Stand 01.04.2025).

12 Glossar

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Baubehörde	Grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten wie Graz ist das der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solche gekennzeichnet ist
Bebauungsplan	Mit einem Bebauungsplan werden von der Stadt Graz oder der Gemeinde Vorgaben für eine geordnete Siedlungsentwicklung festgelegt, die dann im weiteren Bauverfahren zusätzlich zu den Regeln des Steiermärkischen Baugesetzes einzuhalten sind.
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren von der zuständigen Behörde bewilligt werden
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
ff	fortfolgende
ForstG	Forstgesetz 1975
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994



Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
GWh	Gigawattstunde
iSd.	im Sinne des
iVm.	in Verbindung mit
kcal	Kilokalorien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MW	Megawatt
Nr.	Nummer
sog.	sogenannte
Stmk.	Steiermärkische(s)
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995
Stmk. GG	Steiermärkisches Gasgesetz 1973
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Watt
Wh	Wattstunde
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz

abteilung13@stmk.gv.at

Redaktion: Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Auflage: 1. Auflage, August 2025, Version 1.0

Bildnachweise: ©pixabay.com